

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Dr. Hannes Jarolim, Mag. Terezija Stoisits und KollegInnen

zum Bericht des Justizausschusses (1080 d.B.) über die Regierungsvorlage (1059 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden und

über den Antrag 525/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, das die Überprüfung des Ermessens gem. § 35 Abs. 2 SMG in den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 11a StPO aufnimmt

eingebracht in der 122. Sitzung des Nationalrates XXII. GP.

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Der Bericht des Justizausschusses (1080 d.B.) über die Regierungsvorlage (1059 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden und

über den Antrag 525/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, das die Überprüfung des Ermessens gem. § 35 Abs. 2 SMG in den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 11a stopp aufnimmt
wird wie folgt geändert:

**Zu Artikel I
Änderung der Strafprozessordnung**

1.) Die bisherige Z. 1 wird zu Z. 1a und die neue Z. 1 lautet:

„1. In § 47 wird ein Abs 3 angefügt, welcher lautet:

„§ 41 Abs 2 gilt für Privatbeteiligte sinngemäß.“

2.) Die bisherige Z 4a wird zur Z. 4b und die neue Z 4a lautet:

„4a. Im § 162a Abs 3 lautet der letzte Satz wie folgt:

„Im Übrigen hat der Untersuchungsrichter die in den §§ 49 Abs. 1, 152 Abs 1 Z. 2, 2a, 3 erwähnten Personen auf solche Weise (Abs 1 und 2) zu vernehmen, wenn sie dies verlangen.“

*Bettina Stadlbauer
Hannes Jarolim
Mag. Terezija Stoisits*

Begründung

Zu 1.): § 67 Abs 7 StPRefG sieht die Gewährung der Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte vor. Es besteht kein sich aus der Systematik des Strafrechts ergebender Einwand dagegen, dass bereits jetzt Privatbeteiligten (§ 47 StPO) Verfahrenshilfe gewährt wird.

Zu 2.): Zusätzlich zu den aus dem Strafprozessreformgesetz vorgezogenen Bestimmungen erachten die Opferschutzeinrichtungen die Erweiterung der über Antrag zwingend vorzunehmenden schonenden abgesonderten kontradiktorischen Einvernahme nach den §§ 162a, 250 StPO zumindest auf alle Opfer, die durch eine Vorsatztat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnten, dringend notwendig. Es ist nicht einzusehen, dass weiterhin etwa eine Pensionistin, der die Handtasche geraubt wurde und die dadurch in große Angst versetzt wurde, in unmittelbarer Gegenwart des Räubers aussagen muss. Die abgesonderte schonende Einvernahme nach §§ 162a, 250 StPO hat sich in der Praxis bewährt und es wäre im eminenten Interesse der betroffenen traumatisierten Opfer, diese abgesonderte Aussagemöglichkeit auch ihnen einzuräumen. Diese Gesetzesänderung ist vor allem auch ein ganz wichtiges Anliegen der Interventionsstellen und Frauenhäuser.